



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662) 8042-2160 Tel 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

Zahl

wie umstehend

(0662) 8042

Datum

Nebenstelle 2285

29.-03.-1994

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

ZL:	15	-GE/10
Datum:	5. APR. 1994	
Verteilt:	8.4.1394 Baumgartn	

H. Baumgärtner

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Jekl



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg Ⓛ (0662)8042-2160 Ⓛ 633028 DVR: 0078182

Bundesministerium
für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Chiemseehof

Zahl	(0662) 8042	Datum
0/1-954/52-1994	Nebenstelle 2982	29.3.1994
	Fr. Dr. Margon	

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, die Zivilprozeßordnung, die Exekutionsordnung, die Konkursordnung, das Schauspielergesetz, das Strafvollzugsge setz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Rechtsanwaltstarif geändert werden (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994 - ASGG-Nov. 1994);
Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 17.104/627-18/1994

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Anlässlich dieses Begutachtungsverfahrens wird in bezug auf das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz auf Memorandum des Landes Salzburg an die Bundesregierung vom 21.5.1991 sowie auf die Vorschläge zur Verwaltungsvereinfachung des Landes Salzburg an die Bundesregierung (Bundespaket) verwiesen. Darin wurde die Institution der fachkundigen Laienrichter als entbehrlich eingestuft. Grundsätzlich wird die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in Senaten ausgeübt, die sich aus Richtern und fachkundigen Laienrichtern zusammensetzen. Unter anderem haben die Länder in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber fachkundige Laienrichter für die Berufsgruppe 4 zu entsenden (§ 25 ASGG). Die fundierte einschlägige Kenntnis der geltenden Rechtslage und Judikatur konzentriert sich regelmäßig in der Person des Berufsrichters, sodaß die Funktion der Laienrichter zu hinterfragen ist. Es erscheint ohne Beeinträchtigung der Qualität der Rechtssprechung möglich, aus-

- 2 -

schließlich dem Berufsrichter die erstinstanzliche Entscheidung in Arbeits- und Sozialrechtssachen zu übertragen. Nicht unerheblich personelle Kapazitäten von Landesbediensteten könnten dadurch eingespart bzw. für die Besorgung landeseigener Aufgaben eingesetzt werden. Sinngemäßes gilt für andere Arbeitgeber.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u. e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor